

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

## **Kundmachung**

(Zl. RU4-U-736/073-2018)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH und die WEB DHW Wind GmbH & KO KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit den Eingaben vom 20.Juni 2017, 03.Juli 2017, 09.August 2017 und 19.Februar 2018 die Genehmigung für Änderungen des mit Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, genehmigten Vorhaben „Windpark Höflein West“ beantragt.

Mit Bescheid vom 06. März 2018, RU4-U-736/073-2018, wurde die beantragte Genehmigung erteilt. Die Begründung hierfür findet sich im Wesentlichen darin, dass das Vorhaben sowohl den legal maßgebenden öffentlichen Interessen, als auch den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht. Insbesondere kommt es zu keiner Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen bzw. unzumutbaren Belästigung von Nachbarn. Insoweit ist das Vorhaben als umweltverträglich zu bezeichnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Scharndorf und Höflein, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt.

In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)